

Ihr Kontakt zum Bezirk Oberbayern

Servicestelle

Prinzregentenstraße 14, 80538 München

Telefon: 089 2198-21010

servicestelle@bezirk-oberbayern.de

www.bezirk-oberbayern.de/Servicestelle

Sprechzeiten der Servicestelle:

Mo bis Fr 9:00 – 12:00 Uhr und

Di bis Do 13:30 – 15:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.

Wir bitten um vorherige telefonische Vereinbarung.

Beratung vor Ort

An unseren Sprechtagen im Pflegestützpunkt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt beraten wir Sie zu unseren sozialen Leistungen – wohnortnah und persönlich.

Weitere Informationen zu Sprechzeiten und Standorten:

www.bezirk-oberbayern.de/Beratung-vor-Ort



Mobilitätshilfe

Geld für die Beförderung von
Menschen mit Behinderungen

Fahrten zur sozialen Teilhabe



Diese Infos gibt es auch in
Leichter Sprache.



Impressum

Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation
Prinzregentenstraße 14
80538 München
/Telefon: 089 2198-91002
kommunikation@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Folgen Sie uns auf Facebook, Instagram und
YouTube: @bezirkoberbayern

Fotos: istockphoto/RyanJLane, Bezirk Oberbayern/
Wolfgang Englmaier, © Luka – stock.adobe.com;
Lebenshilfe Bremen e. V.

Stand: Februar 2024



Liebe Leserinnen und Leser,

Menschen mit Behinderungen möchten am Leben in der Gesellschaft teilhaben und ihr Leben aktiv und eigenverantwortlich gestalten. Auch außerhalb der eigenen Wohnung mobil zu sein, ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Für Menschen mit Behinderungen gibt es deshalb im Rahmen der Eingliederungshilfe die sogenannte Mobilitätshilfe. Sie fördert die soziale Teilhabe. Dank dieser Leistung lassen sich die Kosten für Fahrten zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und zu geselligen Ereignissen finanzieren.

Ob Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, erfahren Sie beim Bezirk Oberbayern.

Wir beraten Sie, Ihre Angehörigen oder Ihre rechtliche Betreuung jederzeit gerne.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Schwarzenberger'. The signature is fluid and cursive.

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Was ist Mobilitätshilfe?

Die Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderungen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie wird zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt. Sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen, die wegen ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur eingeschränkt nutzen können, die Teilhabe am kulturellen und öffentlichen Leben.

Hierfür gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale. Damit kann die leistungsberechtigte Person eigenverantwortlich Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi) und Behindertenfahrdienste in Anspruch nehmen. Wen sie mit der Fahrt beauftragt, kann sie frei wählen.



Wenn Personen Schwierigkeiten im Umgang mit einer Geldleistung haben, vereinbart der Bezirk Oberbayern auch Sonderregelungen.

Wofür gibt es Mobilitätshilfe?

Mobilitätshilfe fördert die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen:

- > z. B. Besuch von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie geselligen Treffen
- > z. B. Besuch von Museen, Schwimmbädern, Festen oder Vorträgen
- > z. B. Kontaktpflege und Treffen mit Freunden in Cafés, im Zoo oder Theater
- > z. B. Einkaufen

Die Mobilitätshilfe gibt es für folgende Fahrten:

- > für Fahrten mit Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi), Behindertenfahrdiensten oder Vereinsbussen sowie
- > für Fahrten, die Privatpersonen durchführen, die nicht im eigenen Haushalt leben.

Für jede Fahrt müssen die entstandenen Kosten nachgewiesen werden, wenn Mobilitätshilfe von mehr als 143 Euro monatlich gewährt wird.

Wofür gibt es Mobilitätshilfe nicht?

Mobilitätshilfe gibt es nicht für Fahrten, für die andere rechtliche Regelungen gelten:

- > Fahrten zu ärztlichen oder therapeutischen Maßnahmen (möglicher Kostenträger: Krankenkasse)
- > Fahrten zur Ausbildungsstätte und zum Arbeitsplatz (möglicher Kostenträger: Agentur für Arbeit)
- > Fahrten zu teilstationären Einrichtungen, z. B. zur Tagespflege (möglicher Kostenträger: Pflegekassen)

Hierfür sind gesonderte Antragstellungen erforderlich. Gegebenenfalls sind auch andere Kostenträger zuständig. Die genannten Fahrten dienen nicht dem Zweck der Mobilitätshilfe.

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.



Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Mobilitätshilfe unter:

www.bezirk-oberbayern.de/Mobilitätshilfe

Wer kann Mobilitätshilfe bekommen?

- ✓ **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“) nach vollendetem 14. Lebensjahr
- ✓ **Kinder mit Behinderungen vor Vollendung des 14. Lebensjahres**, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind. Ihre Eltern dürfen kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen.
- ✓ **Menschen mit geistigen Behinderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres** mit den drei Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilflos) und B (Begleitung). Es muss ein Grad der Behinderung von 100 vorliegen. Laut Bescheid des Versorgungsamtes müssen sie als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sein oder ihre Behinderung auf andere Weise nachweisen.
- ✓ **Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können** und hierdurch in ihrer Möglichkeit zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

Voraussetzung ist immer der **Wohnsitz in Oberbayern**.

Wie hoch ist die Mobilitätshilfe?

Für alle anspruchsberechtigten Personen gibt es einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 143 Euro.

Bei nachgewiesenem **Mehrbedarf** wird eine Erhöhung gewährt:

- > für sonstige leistungsberechtigte Personen bis zu 403 Euro monatlich.
- > für Personen, die stationär in besonderen Wohnformen oder einer gleichartigen Einrichtung leben, bis zu 268 Euro monatlich.

Einen Mehrbedarf über die genannten Beträge hinaus kann der Bezirk Oberbayern im Rahmen einer Härtefallregelung anerkennen:

- > wenn bei der Teilnahme am Fahrdienst behinderungsbedingt weit überdurchschnittliche Kosten entstehen,
- > wenn regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurückgelegt werden müssen.



Ausnahmen:

- > Als Obergrenze gilt der Sockelbetrag von monatlich 143 Euro für leistungsberechtigte Personen, wenn:
 - > sie selbst
 - > ihre Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder ihr Ehe- bzw. Lebenspartner
 - > oder bei Minderjährigen nach vollendetem 14. Lebensjahr, deren Eltern einen Pkw besitzen, der auf Grund der Behinderung steuerfrei oder durch sonstige öffentliche Leistungen bezuschusst ist. Dieser Pkw muss dem Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Was ist noch zu beachten?

Das Einkommen darf zwischen 2.121 Euro und 3004,75 Euro betragen. Für Einkommen und Vermögen gelten Freigrenzen. Für das Vermögen gilt derzeit eine Freigrenze in Höhe von 63.630 Euro.

Einkommen und Vermögen über der genannten Grenze sind nach den Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise einzusetzen. Das Einkommen und Vermögen der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder des Ehe- bzw. Lebenspartners werden nicht berücksichtigt.

Der Bezirk Oberbayern gewährt Mobilitätshilfe nur, wenn ein Bedarf besteht. Er kann die korrekte Verwendung der Geldpauschale jederzeit prüfen. Deshalb müssen die Belege ein Jahr lang aufbewahrt und gegebenenfalls der Sachbearbeitung vorgelegt werden.